

selbst betroffen werden. Die Untersuchungshaft hat insbesondere auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Familie, deren Lebensrhythmus und Lebensbedingungen gestört, beeinträchtigt oder zumindest jedoch belastet werden. Es fehlt der regelmäßige Kontakt des Ehepartners zum Verhafteten bzw. der eigenen Kinder zu ihm, deren Erziehung nicht mehr im täglichen Umgang wahrgenommen werden kann, die Kontakte zu Eltern und Geschwistern werden belastet usw. Die Verbindungen des Verhafteten zur Außenwelt werden zwar nicht gänzlich abgebrochen, aber doch stark eingeschränkt. Da der in Untersuchungshaft befindliche Bürger in der Regel kein Arbeitseinkommen hat, verringern sich die Einnahmen der Familie. Es werden Einschränkungen notwendig in der Lebensführung, die zu Belastungen und Spannungen in der Familie führen können. Der sozialistische Staat bekennet sich zu der daraus auch für ihn resultierenden Verantwortung gegenüber den betroffenen Familienangehörigen des Verhafteten. Er muß sich für ihre Interessen einsetzen und vor allem, gegebenenfalls auch die Lebensgrundlage dieser Bürger, durch entsprechende Fürsorgemaßnahmen mit sichern helfen. Es ist Ausdruck des Humanismus des sozialistischen Staates, wenn er für diese Fälle Fürsorgemaßnahmen gesetzlich vorschreibt, durch die für die betroffenen Familien und den Verhafteten selbst die Auswirkungen und Belastungen der Verhaftung auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. (§ 129 i. V. m. der Haftfürsorgeverordnung)¹

Mit der Untersuchungshaft werden vielfach auch Rechte und Interessen Dritter, wie staatliche Organe, Betriebe, Arbeitskollektive einschließlich des Umgangs- und Freundes-

¹ Vgl. Verordnung vom 8. November 1979 über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen - Haftfürsorgeverordnung - GBl. I Nr. 45, S. 470